

ritus debite perficiantur, ad mediam horam (si induitio et exutio sacrarum vestium includatur) pertingere debeat. Er citiert hiefür Janssen und Bouvry. Hartmann, ebenfalls eine anerkannte Autorität auf liturgischem Gebiete, schreibt (Repertorium Rituum S. 468): „Nach allgemeiner Annahme genügen zur stillen Messe 20 bis 30 Minuten“. Aehnlich sprechen sich andere Autoren aus, so daß der Einsender wohl etwas zu rigoristisch sich ausdrückt, wenn er für jede stille Messe ohne Anziehen und Ausziehen der Paramente (denn das versteht er wohl hauptsächlich unter Zurüstung) eine halbe Stunde zur Vorschrift machen will. Ich glaube nicht viel Widerspruch zu finden, wenn ich behaupte, daß man eine gewöhnliche Messe ohne übermäßige Eile ganz gut in 25 Minuten absolvieren kann, so daß mit Einrechnung des An- und Ausziehens eine halbe Stunde in Anspruch genommen wird.

Wenn ferner der Einsender sagt: „Es wird kein so großer Fehler sein, wenn der Priester unter Umständen einige Minuten mehr braucht als eine halbe Stunde“, so gebe ich gerne zu, daß dies kein großer Fehler sei; auch das wird jeder zugeben, daß viel mehr Aergernis für das gläubige Volk entsteht, wenn der Priester zu hastig als wenn er zu langsam celebriert. Doch wollte ich auch nicht der Ausdehnung über die Dauer einer halben Stunde das Wort gesprochen wissen. Wenn der Einsender an das gläubige Volk appelliert, so gebe ich zu, daß dies für Europa und besonders für katholische Länder zutreffen mag, aber hier in Amerika wenigstens habe ich die Erfahrung gemacht, daß selbst gute, gläubige Katholiken leicht überdrüssig werden, wenn die heilige Messe die Dauer einer halben Stunde überschreitet. Wir müssen aber die Leute nehmen, wie sie sind, und die Heiligen sind selten. „Ne adstantes taedio afficiantur“, ist eine gewöhnliche Mahnung der Moralisten. Auf das Sprichwort: Eile mit Weile antworte ich daher mit einem anderen, welches lautet: In medio virtus.

Milwaukee (Nord-Amerika). Seminar-Rector Rainer.

XIII. (Absolutio in periculo mortis.) Blasius, ein neugeweihter Priester, der sich nach seiner Primiz einige Zeit in seiner Geburtsparre aufhielt und noch nicht jurisdictioniert war, wurde von dem Ortspfarrer, der als einziger Seelsorger die Pfarrei pastorierte, ersucht, der schwerkranken Augustina das Viaticum zu bringen. Gebeichtet hatte die Kranke bereits am vorhergehenden Abende. Als er ins Krankenzimmer trat, winkte ihm Augustina und sagte leise: „Hochwürden! Nochmal beichten.“ Nun war Blasius perplex. Augustina war zwar tagsvorher zum Auslöschten gewesen, hatte sich aber wieder erholt, so daß sie wohl noch ein paar Tage leben konnte. Der articulus mortis, wo in Abwesenheit eines jurisdictionierten Priesters jeder Priester absolvieren kann, ist nicht vorhanden, dachte Blasius, was soll ich nun thun? Das Sanctissimum wieder

in die Kirche zurücktragen, geht nicht an, denn das würde ungeheures Aufsehen erregen, den Pfarrer holen lassen, geht auch nicht. Was that nun der perplexer Blasius? Er tröstete die Augustina und gab sich alle Mühe, sie zur vollkommenen Reue zu disponieren. und nachdem ihm das nach seinem Dafürhalten gelungen war, reichte er ihr das Viaticum. Nun fragte er, ob er recht gehandelt habe.

Wir müssen diese Frage verneinen. Da Blasius das Sündenbekenntnis der Augustina nicht anhörte, so konnte er nicht wissen, ob dieselbe nicht schwere Sünden auf dem Gewissen hatte, es konnte die tagsvorher abgelegte Beicht eine sacrilegische gewesen sein. War dies der Fall, so genügte die vollkommene Reue nicht. Durch ein strenges Gebot der Kirche (Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 7. und can. 11.) wird vorgeschrieben, daß der Gnadenstand als unerlässliche Bedingung zum würdigen Empfange des heiligen Altars sacramentes nicht durch eine vollkommene Reue, sondern durch eine sacramentale Beicht und Absolution wieder erlangt werde, mit einziger Ausnahme des Nothfalles, daß kein Beichtvater zu haben ist. Dieser Nothfall lag aber keineswegs vor, da, wenn der Pfarrer nicht zu haben war, in periculo mortis Blasius absolvieren konnte. Blasius könnte sich vielleicht auf Gury berufen, der in seinem Compendium II. n. 498 in einer Anmerkung folgendes hat: *Ad quaesitum: Quid, si in loco, ubi, ut par est, mos existit, aegrorum confessiones ante delationem ss. sacramenti excipiendi, infirmus, antea confessus et jamjam per s. synaxim reficiendus, v. g. eo quod confessiones praeteritae invalidae fuerint, iterum confessionem petit, quae sine infamia aegroti audiri nequit, cum prolixior futura sit? respondet Alasia: Si sacerdos, qui sacramentum defert, ipse ad confessiones approbatus est, audito aliquo peccato graviore infirmum (quem dispositum supponimus) absolvat, ipsi s. eucharistiam praebeat et ss. sacramento in ecclesiam delato redeat, integram confessiorem excepturus. — Item infirmum absolvere potest sacerdos, licet non approbatus, cum urget casus (ob mortis periculum). — Si vero casus non urget et sacerdos ille approbatione caret, sed alius approbatus praesto est, hic accersatur, ut confessionem excipiat; secus ipse non approbatus infirmum brevi adjuvet ad actum perfectae contritionis eliciendum et s. communionem illi praebeat.*“ Darnach schien ja Blasius vollkommen recht gehandelt zu haben. Allein abgesehen davon, daß wir uns erlauben, die Richtigkeit des obigen Satzes zu bezweifeln, bestreiten wir die Gleichheit des Falles. Es ist die Rede von einer Beicht, quae sine infamia aegroti audiri nequit, in unserem Falle aber vermögen wir keine Gefahr einer Diffamation zu entdecken, wenn sie Blasius absolvierte. Blasius hätte sich also mit der contritio der Augustina nicht begnügen sollen. Wie unsicher ist es zudem, ob die Reue der Augustina eine vollkommene war und muß denn nicht für das

Seelenheil der Sterbenden auf die bestmögliche Weise gesorgt werden! — Weiter fällt uns auf, daß Blasius zwischen articulus und periculum mortis einen gewaltigen Unterschied zu machen scheint. Das thut er mit Unrecht (vergl. S. Lig. Lib. 6. n. 561; Gury II. n. 551; Ballerini-Palmieri V. n. 590; und andere). Wenn man bei einem periculum mortis auf den wirklichen articulus mortis warten müßte, um z. B. einen Kranken von einem Reservat absolvieren zu können, so würde wohl mancher ohne Absolution sterben. Die Kirche ertheilt für die Todesgefahr so weitgehende Vollmachten, ne quis pereat. Darauf ist vor allem Rücksicht zu nehmen. Deswegen wird das periculum mortis dem articulus mortis gleichgeachtet. Wenn auch die Aussicht vorhanden war, daß Augustina noch ein paar Tage leben würde, so konnte man sich doch nicht mit Sicherheit darauf verlassen. Wie oft tritt bei Kranken, die sich scheinbar erholt haben, plötzlich eine Lähmung ein!

Was hätte also Blasius thun sollen? Wir meinen, Blasius hätte die Augustina zuerst unter vier Augen fragen sollen, warum sie nochmals zu beichten wünsche, obwohl sie erst am Vortage gebeichtet habe. Auf diese Frage wären mehrere Antworten möglich gewesen. Wir wollen deren drei ins Auge fassen: 1. „Jeder würdige Empfang des heiligen Sacramentes der Buße vermehrt die heiligmachende Gnade und vergrößert die ewige Seligkeit, darum möchte ich nochmals beichten.“ Auf diese Antwort hin hätte Blasius das Anhören der Beicht mit gehöriger Motivierung ablehnen müssen, da ihm die Kirche nur im Nothfalle die Jurisdiction suppliert hätte, ein Nothfall aber nicht vorhanden gewesen wäre. 2. Augustina sagt: „Ich habe gestern eine Sünde vergessen und das macht mich unruhig.“ Auch in diesem Falle konnte Blasius das Anhören der Beicht ablehnen, da ja die Beicht nicht nothwendig war zum würdigen Empfange der heiligen Wegzehrung. Er mußte aber die Kranke darüber belehren, damit sie nicht etwa ex conscientia erronea unwürdig communicierte. Wer in der Beicht inculpabiliter eine schwere Sünde vergessen hat und sonst disponiert die Absolution empfängt, der ist gerechtfertigt non per solam contritionem sed per sacramentalem absolutionem, welche das Tridentinum als Vorbereitung fordert. Er ist auch von der vergessenen Sünde losgesprochen, wenn auch nur indirecte. Dieselbe vor dem Empfange der heiligen Communion noch zu beichten, um auch directe davon losgesprochen zu werden, ist wohl de consilio, aber nicht de praecepto. Augustina konnte sie nach dem Empfange der heiligen Wegzehrung dem Pfarrer beichten, den sie zu sich bitten ließ.

3. Augustina sagt: „Warum ich nochmals beichten will, das kann ich Ew. Hochwürden nur in der Beicht selbst offenbaren.“ In diesem Falle hätte Blasius die Beicht anhören sollen. Es mochte sich dann aus der Beicht etwa ergeben, daß Augustina sich geschämt hatte, alle ihre Sünden dem Pfarrer zu beichten, daß sie deshalb

schwere Sünden verschwiegen und sacrilegisch gebeichtet hatte, oder es mochte sich ergeben, daß sie tagsvorher überhaupt nicht gebeichtet hatte, da der Pfarrer als *complex* über sie *praesente in loco alio sacerdote* keine Jurisdiction gehabt und man den ganzen Vorgang als Auskunftsmittel gewählt hatte; in beiden Fällen hätte Blasius ganz gewiß die gehörig disponierte Augustina absolvieren können und müssen, selbst wenn der Pfarrer gegenwärtig, d. h. in nächster Nähe gewesen wäre, so daß man ihn leicht hätte rufen können. Oder endlich es konnte sich herausstellen, daß Augustina seit der tagsvorher abgelegten Beicht wieder eine schwere Sünde begangen hatte. Dieser Fall ist am schwersten zu lösen. Daß Blasius die Augustina hätte absolvieren können, wenn der Pfarrer weit, etwa eine Stunde Weges, entfernt gewesen wäre, unterliegt keinem Zweifel; ob er sie aber absolvieren konnte, wenn der Pfarrer in der Nähe war und ohne Schwierigkeit geholt werden konnte, darüber läßt sich streiten. Wir hätten dem Blasius gerathen zu absolvieren, denn erstens war wirklich eine große Gefahr der Diffamation für Augustina vorhanden, wenn der Pfarrer zum Absolvieren geholt werden mußte. Die Leute konnten muthmaßen, daß es sich um eine schwere Sünde handle, da man sich nicht scheue, so großes Aufsehen zu machen. Der approbierte Priester war somit zwar physisch, aber nicht moralisch gegenwärtig. Es war soviel, als wäre er überhaupt nicht gegenwärtig. Somit konnte der *simplex sacerdos in periculo mortis* absolvieren. Und zweitens berufen wir uns darauf, daß die Ansicht ein einfacher Priester könne auch *praesente alio sacerdote approbato qui v. gr. vel commode acciri possit vel etiam in eadem domo habibet einen Sterbenskranken*, also in *periculo mortis*, absolvieren, durchaus nicht aller Wahrscheinlichkeit entbehrt. Der heilige Alphonsus nennt zwar (Lib. VI. n. 562) die Ansicht, daß eine solche Absolution nicht zulässig sei, die *communissima* und man darf gewiß nicht von derselben abweichen ohne *rationabilis causa*, aber die entgegengesetzte Ansicht wird auch von vielen und zwar sehr angesehenen Autoren vertheidigt. Der hl. Alphonsus zählt selbst (l. c.) 16 Vertheidiger derselben expresse auf und damit ist deren Zahl noch keineswegs erschöpft. Wir wollen hier nur einen Ausspruch des hochangesehenen Theologen Cardinal Lugo anführen. Derselbe schreibt (De poenit. disp. 18. n. 23.) gegen Aloisius Turrianus, der die letztere Ansicht für *improbabilis* erklärt hatte, folgendes: „Unde constat, excessisse in censura hujus opinionis Luisium Turrianum, dicendo, hanc opinionem esse improbabilem Certe sententia, quam tot et tam graves Doctores tenent, negari non potest, quin probabilis sit, praesertim cum fundetur in verbis Tridentini, quae non facile explicari possunt ab adversariis.“ Viva nennt die erstere Ansicht nicht die *communissima*, sondern nur die *communior*, und selbst der hl. Alphonsus gebraucht einen sehr gemäßigten Ausdruck, indem er (l. c.) sagt: „Puto non rece-

dendum a prima sententia.“ Blasius konnte sich nach unserm Dafürhalten an die zweite Ansicht halten, da dieselbe immerhin probabel ist und da zum Abgehen von der strengeren Ansicht eine rationalis causa vorlag. Diese rationalis causa finden wir darin, daß das Aufsehen zu vermeiden war, und darin, daß Augustina sonst gezwungen gewesen wäre, dieselben Sünden noch einmal zu beichten, obwohl sie zum Empfang der Absolution schon disponiert war und ein Recht auf dieselbe hatte.

Die Congregation des heiligen Officiums hat am 29. Juli 1891 folgende Entscheidung erlassen: „Non sunt inquietandi, qui tenent validam esse absolutionem in articulo mortis a sacerdote non approbato, etiam quando facile advocari seu adesse potuisset sacerdos approbatus; nec qui tenent validam esse absolutionem in eodem articulo mortis concessam a peccatis reservatis, sive simpliciter sive cum censura, per sacerdotem non habentem jurisdictionem in reservata, etiamsi advocari seu adesse facile potuisset sacerdos habens praedictam jurisdictionem.“

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

XIV. (Der Hauptinhalt des päpstlichen Decretes „Quemadmodum omnium rerum humanarum.“) Nachdem am 17. December 1890 erlassenen päpstlichen Decrete „Quemadmodum omnium rerum humanarum“ ergibt sich folgendes:

1. Der heilige Vater verlangt mit aller Entschiedenheit, daß in den nicht von priesterlichen Obern geleiteten klösterlichen Instituten und Gemeinden die etwa bis dahin gebräuchliche Gewissensrechnung vollständig abgeschafft werde. Und nicht nur die etwa von den Statuten angeordnete pflichtmäßige, sondern auch die etwa durch Empfehlung, Nachahmung, Gebrauch oder auf irgend eine andere Weise und Veranlassung eingeführte oder einfach nur gestattete freiwillige „innerste Herzens- und Gewissenseröffnung“, selbst wenn dieselbe sich nicht auf Sünden, Fehler, gute und böse Anlagen, Neigungen, Ersehnungen u. dgl., sondern nur auf den Fortschritt in der Tugend zu beziehen hätte, soll gänzlich aufhören; und um dieselbe in Zukunft nicht einmal als eine liebgewonnene und mit Schmerzen vermischte Übung in Erinnerung oder zur Sprache zu bringen, sollen in den Constitutionen, Directorien und Manualien alle Spuren der ehemals gebräuchlichen Aufdeckung des Innern (in manchen deutschen Klöstern „Gewissensabnahme“ genannt) getilgt und ausgemerzt werden. Den Vorgesetzten verbietet der heilige Vater strenge (districte), also unter einer schweren Sünde, irgendwie (z. B. durch Bedauern, Fragen, Anrathen, überhaupt durch „bestechende Worte“, geschweige durch Befehl, Einschüchterung, Drohung) darauf hinzuwirken, daß die üblich gewesene Ablegung des Gewissensberichtes noch fortgesetzt werde; und den Untergebenen gebietet er, Obere, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, bei der zuständigen